

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKK - Investitionskredit Kommunen

208
Kredit

Finanzierung von Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie im Bereich der Wohnwirtschaft

Förderziel

Mit dem IKK - Investitionskredit Kommunen erhalten Kommunen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit durch einen Direktkredit von der KfW.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert im Rahmen der Sonderfazilität "Schutz in Flüchtlingsunterkünften" zudem bauliche Schutzmaßnahmen, insbesondere für Frauen und Kinder, in zentralen und dezentralen Flüchtlingsunterkünften durch im Zins besonders verbilligte Kredite. Grundsätzlich gelten hierfür die im Merkblatt aufgeführten Programmbedingungen. Abweichungen und Besonderheiten von diesen Programmbedingungen im Rahmen der Sonderfazilität sind im Abschnitt "Besondere Regelungen zur Sonderfazilität 'Schutz in Flüchtlingsunterkünften' " ab Seite 5 des Merkblattes aufgeführt.

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Wer kann Anträge stellen?

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation - CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen; dies wird im Einzelfall durch die KfW geprüft.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Kredites. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Was wird gefördert?

Es werden grundsätzlich mitfinanziert:

- Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres (inklusive Haushaltsreste des Vorjahres)
 - in die kommunale und soziale Infrastruktur,
 - in wohnwirtschaftliche Projekte.

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten

IKK - Investitionskredit Kommunen

Der Erwerb von Grundstücken, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, kann mitfinanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor der Antragstellung erfolgte.

Ausgeschlossen sind Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Erfolgt die Finanzierung des Vorhabens durch Kredite aus diesem Programm in Kombination mit Krediten von Landesförderinstituten (Lfi), die über die KfW ebenfalls aus dem "IKK - Investitionskredit Kommunen" refinanziert werden, ist dies nur zulässig, wenn die nachfolgend genannten Finanzierungsanteile nicht überschritten werden.

Kreditbetrag

Der Kredithöchstbetrag in diesem Förderprogramm beträgt 150 Millionen Euro pro Jahr pro Antragsteller.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Krediten über 2 Millionen Euro maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Bei Krediten bis 2 Millionen Euro kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,
Bereitstellung, Tilgung

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5)

Zinssatz

- Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktentwicklung und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.
- Für den Kredit kommt der am Tag des Abrufeingangs geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern
 - der Abruf per Telefax bis spätestens 15:00 Uhr des jeweiligen Tages bei der KfW eingereicht wird,
 - die Abrufvoraussetzungen gegeben sind und

IKK - Investitionskredit Kommunen

- das Original des Abruffformulars unverzüglich nachgereicht wird.
- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihnen vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Die geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) finden Sie im Internet auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/208-Zinsen.

Bereitstellung

- Auszahlung: 100 Prozent.
- Zahlungsaufträge an die KfW mittels Telefax senden Sie bitte in diesem Programm ausschließlich an die **Faxnummer 030 20264-662053**.
- Das Abruffformular kann auch (ohne vorherige Übermittlung per Telefax) per Post eingereicht werden. In diesem Fall kommt der am Tag des Abrufeingangs bei der KfW geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Die vorstehend genannten Ausführungen gelten dabei entsprechend.
- Sofern eine spätere Auszahlung des Kredites gewünscht wird, kommt der am Tag der gewünschten Auszahlung geltende Programmszinssatz zur Anwendung.
- Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabensbeginn erfolgen.
- Die Abrufvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Kreditvertrag nach Vorlage folgender rechtswirksam unterzeichneter und gesiegelter Unterlagen zustande gekommen ist:
 - Original der Annahmeerklärung (Formularnummer 600 000 0207).
 - Original der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts (Formularnummer 600 000 0307).
 - Kopie der Veröffentlichung der/des aktuellen Haushaltssatzung/Wirtschaftsplans (alternativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich den beglaubigten Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme.
 - Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage.
- Nachdem die KfW die Unterlagen geprüft hat, erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestätigung, dass die Kreditmittel zum Abruf bereitstehen.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

IKK - Investitionskredit Kommunen

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) direkt bei der KfW in Berlin (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin) beantragt.

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/208.

Antragstellung

Antragstellung, Sicherheiten,
Unterlagen

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkrediten üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie die Zuordnung des Kreditbetrages zu den geplanten Verwendungszwecken.
- Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich.
- Wir empfehlen, die im Punkt Bereitstellung genannten vertragsrelevanten Unterlagen bereits mit dem Antrag bzw. rechtzeitig vor dem Abruf der Kreditmittel bei der KfW einzureichen.
- Gemeindeverbände legen bitte vor:
 - den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung,
 - ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen.

Soweit es notwendig ist, werden noch ergänzende Unterlagen angefordert.

Nachweis der Mittelverwendung

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollauszahlung durch Vorlage des Verwendungsnachweises (Formularnummer 600 000 0167) zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verwendungsnachweis (inklusive Dienstsiegel/Stempel) ist direkt bei der KfW einzureichen.

IKK - Investitionskredit Kommunen

Besondere Regelungen zur Sonderfazilität "Schutz in Flüchtlingsunterkünften"

Was wird gefördert?

In der Sonderfazilität "Schutz in Flüchtlingsunterkünften" werden folgende Investitionen gefördert:

Komponente A

Neubau, Umbau, Erwerb und Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften **zur ausschließlichen und sicheren Unterbringung von Frauen und Kindern** sowie sonstigen besonders schutzbedürftigen Personengruppen.

Alle nachfolgenden baulichen Mindeststandards müssen erfüllt sein:

- a) Wohneinheiten und Sanitäranlagen sind verschließbar sowie zugangskontrolliert (z. B. durch Türspion).
- b) Es sind geschützte kinderfreundliche Räume eingerichtet.
- c) Es sind einbruchshemmende und selbstschließende Gebäudeeingangstüren mit ausreichender visueller Kontrolle des Eingangsbereichs installiert.
- d) Gemeinschaftsräume und Wege sind bei Dunkelheit dauerbeleuchtet.

Komponente B

Umsetzung von baulichen Schutzmaßnahmen für Frauen und Kinder sowie sonstige besonders schutzbedürftige Personengruppen in neuen und bestehenden Flüchtlingsunterkünften **mit gemischter Belegung**.

Alle nachfolgenden bauliche Schutzmaßnahmen müssen in den geförderten Flüchtlingsunterkünften umgesetzt werden:

- a) Für alle allein reisenden Frauen und allein reisende Frauen mit Kindern stehen von Männern getrennte, verschließbare und zugangskontrollierte (z. B. durch Türspion) Wohneinheiten und Räume zur Verfügung.
- b) Für Kinder und ihre Familien stehen getrennte, verschließbare und zugangskontrollierte (z. B. durch Türspion) Wohneinheiten sowie Räume zur Verfügung.
- c) Gemeinschaftlich genutzte Sanitäranlagen sind nach Geschlechtern getrennt, verschließbar, zugangskontrolliert (z.B. durch Türspion), mit Notfalltasten ausgestattet und sicher zugänglich. Für Familien sind entsprechend ausgestattete, separate Sanitäranlagen eingerichtet.
- d) Gemeinschaftsräume und Wege sind bei Dunkelheit dauerbeleuchtet.
- e) Es sind geschützte kinderfreundliche Räume eingerichtet.
- f) Es sind einbruchshemmende und selbstschließende Gebäudeeingangstüren mit ausreichender visueller Kontrolle des Eingangsbereichs installiert.

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKK - Investitionskredit Kommunen

Empfehlungen zu baulichen Sicherheitsmaßnahmen können Sie dem Infoblatt "Schutz in Flüchtlingsunterkünften" unter www.kfw.de/208 entnehmen. Alle darin genannten baulichen Schutzmaßnahmen können ergänzend zu den Komponenten A und B zusätzlich gefördert werden.

Laufzeit

In der Sonderfazilität „Schutz in Flüchtlingsunterkünften“ steht nur die Laufzeitvariante bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2) zur Verfügung.

Zinssatz

Die Sonderfazilität "Schutz in Flüchtlingsunterkünften" wird aus Mitteln des BMFSFJ verbilligt.

Abruffrist

Für Kredite im Rahmen der Sonderfazilität "Schutz in Flüchtlingsunterkünften" beträgt die Abruffrist 9 Monate und kann im Einzelfall auf maximal 12 Monate verlängert werden.

Antragstellung

Für Kreditanträge im Rahmen der Sonderfazilität "Schutz in Flüchtlingsunterkünften" ist zusätzlich die Bestätigung zum Antrag (Formularnummer 600 000 3651) einzureichen.